

# Weisungen für die Durchführung von Fachmittelschul- ausweisprüfungen und Fachmaturitätsprüfungen nach MiSG, MiSV und MiSDV vom 13. Januar 2009 Überarbeitete Fassung vom 1. August 2017

---

Die kantonale Prüfungskommission Fachmittelschulen (KPFMS),

gestützt auf die entsprechenden Artikel des Mittelschulgesetzes (MiSG vom 27. März 2007), der Mittelschulverordnung (MiSV vom 7. November 2007), der Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV vom 16. Juni 2017) sowie den kantonalen Lehrplan FMS,

erlässt die folgenden Weisungen.

## A. Fachmittelschulausweisprüfung

### 1. Grundlagen, Geltungsbereich

Grundlagen

**1.1.** Grundlage für die Durchführung der Fachmittelschulausweisprüfungen ist die geltende Fassung der MiSDV, abrufbar unter:  
<https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1304>.

Geltungsbereich

**1.2.** Die Weisungen gelten für die Fachmittelschulausweisprüfungen, die nach dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 12. Juni 2003 über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen abgelegt werden.

Organigramm  
Prüfungsorganisation

**1.3.** entfällt

### 2. Vorbereitung der Prüfung

#### 2.1 Allgemeines

Prüfungsorganisation

**2.1.1.** Die Gesamtverantwortung für die Prüfungen trägt die Prüfungskommission. In ihrem Auftrag sind die Schulen für die Organisation und Durchführung verantwortlich. Sie erstellen die Prüfungsprogramme, beaufsichtigen die Prüfungen und erfüllen weitere operative Aufgaben, welche die Prüfungskommission an sie delegiert.

Doppelabschluss

**2.1.2.** entfällt.

Wahl der  
Prüfungsfächer

**2.1.3.** Kann in einem Lernbereich zwischen zwei Prüfungsfächern gewählt werden, muss dieser Entscheid spätestens bei der Anmeldung zur Fachmittelschulausweisprüfung getroffen werden (Ende Januar).

Abgabe des letzten  
Zeugnisses

**2.1.4.** Das letzte Zeugnis ist den Schülerinnen und Schülern vor Beginn der Prüfung abzugeben.



Expertinnen und Experten	<b>2.1.5.</b> Die Expertinnen und Experten werden im Turnus in den verschiedenen Schulen eingesetzt.
Vorbereitungszeit zwischen mündlicher und schriftlicher Prüfungen	<b>2.1.6.</b> Zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen verfügen die Kandidatinnen und Kandidaten über eine Vorbereitungszeit von mindestens einer Woche.
<b>2.2. Erfahrungsnoten</b>	
Berechnung bei neu gesetzten Zeugnisnoten	<b>2.2.1.</b> Neu gesetzte Zeugnisnoten annullieren die entsprechenden alten. Dies gilt insbesondere bei Repetition oder nicht bestandener Fachmittelschulabschlussprüfung. In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission nach Anhörung der Schulleitung FMS über die in Betracht zu ziehenden Zeugnisnoten.
Entscheid zu nicht geregelten Fällen	<b>2.2.2.</b> In Fällen, die durch die MiSDV oder die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt sind, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission auf Antrag der Schulleitung FMS, auf welche Weise die Erfahrungsnoten zu bestimmen sind.
<b>2.3 Vorbereitung durch Expertinnen, Experten und Lehrkräfte</b>	
Termin für Kontaktaufnahme 1. Absprachepunkte	<b>2.3.1.</b> Die prüfenden Lehrkräfte nehmen bis spätestens drei Monate vor Prüfungsbeginn Kontakt mit ihren Expertinnen und Experten auf, um mit ihnen die Aufgaben, die erlaubten Hilfsmittel und die Bewertungsgrundsätze abzusprechen.
Einreichen der Aufgabenvorschläge für die Prüfung	<b>2.3.2.</b> Die Lehrkraft legt den Aufgabenvorschlägen die Listen eventueller Spezialgebiete der Kandidatinnen und Kandidaten, deren Lektüre sowie der Klassenlektüre bei.
Bereinigung	<b>2.3.3.</b> Die Expertinnen und Experten sind dafür besorgt, dass die endgültig bereinigten Aufgaben spätestens drei Unterrichtswochen vor Prüfungsbeginn im Besitz der prüfenden Lehrkraft sind.
Gewichtung der Teilaufgaben	<b>2.3.4.</b> Werden in einer schriftlichen Prüfung mehrere klar unterscheidbare Aufgaben gestellt, z.B. in Sprachfächern ein Aufsatz verbunden mit einem Grammatiktest, dann ist die Gesamtbewertung vorher von Lehrkraft und Expertin oder Experten schriftlich festzulegen und den Kandidatinnen und Kandidaten vor der Prüfung bekannt zu geben. Ohne diese Präzisierung sind alle Aufgaben gleich gewichtet.
Entscheid bei Uneinigkeit	<b>2.3.5.</b> Bei Uneinigkeit zwischen der Lehrkraft und der Expertin oder dem Experten hinsichtlich Notengebung fällt die Hauptexpertin oder der Hauptexperte den Stichentscheid, sofern diese nicht selbst an der betroffenen Schule die Expertentätigkeit ausüben. In diesem Fall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission nach Anhörung beider Personen.

### **3. Durchführung der Prüfung**

#### **3.1. Allgemeines**

Meldepflicht	<b>3.1.1.</b> Alle Unregelmässigkeiten, die den geregelten Verlauf der Prüfung in Frage stellen, sind unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission zu melden.
--------------	---

Entscheid über die Massnahmen	<b>3.1.2.</b> Die notwendigen Massnahmen werden in der Regel nach Beratung mit der Schulleitung FMS, in schwierigen Fällen mit der Prüfungskommission, ergriffen.
Ausfall einer prüfenden Lehrkraft	<b>3.1.3.</b> Fällt eine prüfende Lehrkraft aus, so ist von der Schulleitung FMS eine andere prüfende Person einzusetzen, in der Regel eine andere Lehrkraft der betreffenden Schule. Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission ist umgehend darüber zu informieren.
<b>3.2. Schriftliche Prüfung</b>	
Einsatz von Hilfsmitteln	<b>3.2.1.</b> An der schriftlichen Prüfung sind Hilfsmittel gestattet, soweit die Richtlinien für die einzelnen Fächer dies vorsehen. Sie werden von der Expertin oder dem Experten genehmigt, und es müssen für alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Klasse die gleichen sein.
Weiterleiten der korrigierten Arbeiten an die Expertin oder den Experten	<b>3.2.2.</b> Die prüfenden Lehrkräfte stellen der Expertin oder dem Experten die korrigierten Arbeiten rechtzeitig, das heisst mindestens eine Woche, vor Beginn der mündlichen Prüfung zu. Die Lehrkräfte legen ihre Notenvorschläge, die Erfahrungsnote und allfällige weitere Bemerkungen auf separatem Blatt bei. Die von der Expertin oder dem Experten kontrollierten schriftlichen Arbeiten (Reinschrift der Kandidatin oder des Kandidaten) müssen an der mündlichen Prüfung vorliegen.
<b>3.3. Mündliche Prüfung</b>	
Vorbereitungszeit 1. Entscheid	<b>3.3.1.</b> Wenn die prüfende Lehrkraft und die Expertin oder der Experte dies als zweckmässig erachten, können sich die Kandidatinnen und Kandidaten 15 bis 20 Minuten vor der mündlichen Prüfung vorbereiten. Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse müssen im gleichen Prüfungsfach gleich behandelt werden. Sie sind vorgängig über diese Modalitäten zu informieren.
2. Rahmenbedingungen	<b>3.3.2.</b> Während der Vorbereitungszeit können sie Notizen machen. Sie dürfen jedoch keine mitgebrachten Notizen sowie nur Hilfsmittel verwenden, die von den durch die Prüfungskommission genehmigten Richtlinien des Faches erlaubt werden.
3. Aufsicht	<b>3.3.3.</b> Alle Kandidatinnen und Kandidaten sind vom Zeitpunkt der Aushändigung der Aufgaben bis zum Zeitpunkt der Prüfung stets zu beaufsichtigen, auch auf dem Weg vom Vorbereitungs- zum Prüfungszimmer.
Anwesenheit von Lehrkraft und Expertin oder Experte	<b>3.3.4.</b> Während der mündlichen Prüfung sind die prüfende Lehrkraft und die Expertin oder der Experte ununterbrochen anwesend.
Notenfestlegung	<b>3.3.5.</b> Die Festlegung der Noten erfolgt ausschliesslich durch die prüfende Lehrkraft und die Expertin oder den Experten.
Anwesenheit weiterer Personen	<b>3.3.6.</b> Personen, die gemäss MiSDV berechtigt sind, Prüfungen zu besuchen, können auch der Besprechung zur Notenfestlegung beiwohnen. Sie haben kein Mitspracherecht.
Aufbewahrung von Aufzeichnungen	<b>3.3.7.</b> Handschriftliche Aufzeichnungen und Notizen zum Prüfungsverlauf werden bis zum Ablauf der Rekursfrist durch die prüfende Lehrkraft aufbewahrt.

## 4. Abschluss der Prüfung

### 4.1. Eintrag der Noten in die Notenblätter

Notenblätter

**4.1.1.** Zur Festhaltung der Prüfungsergebnisse wird von der Schule für jedes Prüfungsfach ein Notenformular vorbereitet. Es enthält die für die Erfahrungsnoten massgebenden Zeugnisnoten, die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erzielten Noten, die Prüfungsnote und die Ausweisnoten.

Kontrolle, Unterschrift

**4.1.2.** Die prüfende Lehrkraft, die Expertin oder der Experte sowie die Schulleitung FMS bestätigen die Richtigkeit der Eintragungen mit Unterschrift.

Schlussitzung

**4.1.3.** Im Anschluss an die Prüfung findet zur Erhaltung der Resultate eine Schlussitzung statt, die vom Schulkommissionsmitglied, das die entsprechende Schule in der Prüfungskommission vertritt, geleitet wird.

### 4.2. Bekanntgabe der Resultate

Geheimhaltungspflicht

**4.2.1.** Das Resultat der Prüfung darf den Kandidatinnen und Kandidaten erst nach der Schlussitzung mitgeteilt werden. Vorher unterstehen alle Ergebnisse und Bewertungen der Geheimhaltungspflicht.

Bekanntgabe der Noten

**4.2.2.** Nach der Schlussitzung eröffnet die Schulleitung FMS die Ergebnisse im Namen der kantonalen Prüfungskommission Fachmittelschulen mit schriftlicher Rechtsmittelbelehrung.

### 4.3. Nichtbestehen der Fachmittelschulabschlussprüfung

Eröffnung des Misserfolgs

**4.3.1.** Im Falle eines Nichtbestehens bestätigt die Schulleitung FMS im Namen der Prüfungskommission die mündliche Mitteilung ohne Verzug schriftlich und macht auf das Beschwerderecht aufmerksam. Eine Kopie des Schreibens geht an die Präsidentin oder den Präsidenten der Prüfungskommission.

Nichtantreten zur Prüfung

**4.3.2.** Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne wichtigen Grund nicht zur Prüfung an, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

## 5. Qualitätssicherung

Expert/innen-Feedback

**5.1.** Expertinnen und Experten liefern nach Abschluss der Prüfungen ein schriftliches Feedback zu Ihren Beobachtungen bezüglich Zielerreichung (gemäss Lehrplan), Niveau und Qualität und machen gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge. Ein Exemplar dieses Berichts geht an die Hauptexpertin bzw. den Hauptexperten, ein zweites an die Lehrperson und an die Leitung der Fachmittelschule, auf welche sich der Bericht bezieht.

Hauptexpert/innen-Berichte

**5.2.** Die Hauptexpertinnen und Hauptexperten fassen die Berichte zuhanden der Prüfungskommission zusammen und weisen insbesondere auf konkrete Mängel hin.

Folgerungen

**5.3.** Die kantonale Prüfungskommission beschliesst aufgrund der Hauptexpert/innen-Berichte über vertiefte Abklärungen oder konkrete Massnahmen. Die Berichte werden zudem an die Konferenz der Leitungen der Fachmittelschulen weitergeleitet.

## **B. Fachmaturitätsprüfung**

### **1. Grundlagen, Geltungsbereich**

Grundlagen

**1.1.** Grundlage für die Durchführung der Fachmaturitätsprüfungen sind die entsprechenden Artikel der MiSDV.

Geltungsbereich

**1.2.** Die Weisungen gelten für die Fachmaturitätsprüfungen, die nach dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 12. Juni 2003 über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen abgelegt werden.

Organigramm  
Prüfungsorganisation

**1.3.** entfällt.

### **2. Leitfaden zur Fachmaturitätsarbeit**

Leitfaden

**2.1.** Der Leitfaden zur Fachmaturitätsarbeit stellt eine verbindliche Anleitung dar, er wird periodisch überarbeitet. Die jeweils gültige Version wird im Internet aufgeschaltet unter folgendem Link:

<http://www.erz.be.ch/fachmaturitaet>

### **3. Ablaufpläne**

Ablaufpläne

**3.1.** Für folgende Fälle bestehen verbindliche Ablaufpläne:

- Fachmaturität Soziale Arbeit
- Fachmaturität Gesundheit integriert in Höhere Fachschule Pflege
- Fachmaturität Gesundheit integriert in Höhere Fachschule Operations-technik
- Fachmaturität Gesundheit integriert in Höhere Fachschule Medizinisch-technische Radiologie.
- Fachmaturität Gesundheit integriert in Höhere Fachschule medizinisches Labor
- Fachmaturität Gesundheit Weg 2 (mit Vorbereitungsmodul)

Die Dokumente werden auf der Website der Erziehungsdirektion unter <http://www.erz.be.ch/fachmaturitaet> aufgeschaltet.

Individuelle  
Anpassungen von  
Ablaufplänen

**3.2.** Die zuständige Fachmittelschule kann Ablaufpläne in begründeten Fällen den Bedürfnissen und Möglichkeiten der KandidatInnen anpassen. Die zuständigen Hauptexpert/innen sind darüber unverzüglich zu informieren.

### **4. Praktikumsbewertungen, Qualifikationsbogen**

Praktikumsbewertung  
in Bildungsgängen  
von höheren  
Fachschulen

**4.1.** Für Praktika, die Bestandteile von Bildungsgängen höherer Fachschulen sind, werden die Bewertungen dieser Institutionen übernommen.

Praktikumsbewertung  
anderer Praktika

**4.2.** Für Praktika ausserhalb solcher Bildungsgänge (beispielsweise Praktika für Fachmaturität Soziale Arbeit und nicht formalisierte Praktika für die Fachmaturität Gesundheit) sind zwingend die vorgegebenen Qualifikationsbogen auszufüllen.

Vorbereitungskurs  
Fachmaturität  
Gesundheit Weg 2

**4.3.** Gemäss MiSDV kann das Praktikum für die Fachmaturität Gesundheit Weg 2 nur angerechnet und bewertet werden, wenn der dazu gehörige Vorbereitungskurs vollständig absolviert wurde. Die Absenzenkontrolle des

Bildungszentrums Pflege wird deshalb an die Leitungen der Fachmittelschulen weitergeleitet. Wenn mindestens 90% der Lektionen besucht wurden, gilt der Kurs als vollständig absolviert. Andernfalls entscheidet die FMS-Leitung, ob der Kurs aufgrund besonderer Umstände (z.B. Arztzeugnis) dennoch angerechnet werden kann oder ein Jahr später wiederholt werden muss.

## **5. Bewertung der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung**

Bewertungskriterien

**5.1.** Die Beurteilung erfolgt gemäss den in den Bewertungsrastern (im jeweils gültigen Leitfaden zur Fachmaturitätsarbeit) genannten Kriterien.

Aufbewahrung von Aufzeichnungen

**5.2.** Handschriftliche Aufzeichnungen und Notizen zum Prüfungsverlauf werden bis zum Ablauf der Rekursfrist durch die prüfende Lehrkraft aufbewahrt.

Anwesenheit berechtigter Personen bei der mündlichen Prüfung

**5.3.** Personen, die gemäss MiSDV berechtigt sind, Prüfungen zu besuchen, können auch der Besprechung zur Notenfestlegung nach der mündlichen Prüfung beiwohnen. Sie haben kein Mitspracherecht.

## **6. Nicht geregelte Fälle**

Entscheid zu nicht geregelten Fällen

**6.1.** In Fällen, die durch die MiSDV oder die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt sind, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission.

## **7. Inkraftsetzung**

**7.1.** Die vorliegende überarbeitete Fassung ersetzt die Fassung vom 29. November 2010. Sie wurde von der KPFMS auf dem Korrespondenzweg genehmigt.

**7.2.** Die aktuelle Fassung tritt per 1. August 2017 in Kraft und gilt für alle Fachmaturitäts- und Fachmittelschulabschlussprüfungen ab diesem Zeitpunkt.

Bern, den 31. Juli 2017

Für die Kantonale Prüfungskommission  
Fachmittelschulen (KPFMS)

Die Präsidentin: Anna Maria Küffer

## **Fachspezifische Anhänge**

Die im ersten Teil gemachten Angaben, welche die Organisation der Prüfung (Zeitvorgaben für die Kontaktnahme mit der Expertin oder dem Experten, Vorbereitungszeit der Kandidatinnen und Kandidaten) betreffen, werden im fachbezogenen zweiten Teil (Anhänge 1 bis 11) nicht wiederholt.

### **Anhang 1**

#### **Richtlinien für das Fach Deutsch**

##### **1. Allgemeines**

Die Prüfungsanforderungen und -inhalte orientieren sich am Rahmenlehrplan der EDK sowie am kantonalen Lehrplan FMS.

##### **2. Schriftliche Prüfung (4 Stunden)**

Die schriftliche Prüfung besteht aus dem Verfassen eines oder mehrerer Texte. Der Kandidatin / dem Kandidaten werden drei gleichwertige Themen zur Wahl vorgeschlagen. Gängige Variante der schriftlichen Prüfung ist der textgebundene Aufsatz mit einer zweiteiligen Aufgabenstellung. Beide Teilaufgaben können in einem Aufsatz zu einem Ganzen verbunden werden:

- Die erste Teilaufgabe verlangt eine Analyse / Beschreibung des Ausgangstextes: Erschliessen von Inhalten und Wirkungsabsichten sowie von formalen Elementen (z.B. Strukturen, Argumentationslinien, Stilmitteln, grammatikalischen Besonderheiten).
  - In der zweiten Teilaufgabe befasst sich die Kandidatin / der Kandidat eigenständig mit einem Arbeitsauftrag, der in Beziehung zum Ausgangstext steht. Der erste Teil hat in der Regel einen geringeren Umfang als der zweite.
- Andere Varianten der schriftlichen Prüfung (z.B. Verwendung von Bildern, kreatives Schreiben) sind möglich.

##### **3. Mündliche Prüfung (15 Minuten)**

Die Kandidatin / der Kandidat gibt vor der Prüfung eine Auswahl von Werken an, mit denen sie / er sich besonders befasst. Die Kandidatin / der Kandidat ist bereit, über jedes der vorbereiteten Werke zu sprechen.

Als Richtgrösse gelten 4 Werke, wenn diese selbständig erarbeitet werden. Die Lehrkraft achtet auf eine ausgewogene Auswahl der Werke. Gängig sind die Bedingungen, dass a) zwei der drei Literaturgattungen und b) mindestens ein vormodernes Werk berücksichtigt wird. Andere bzw. weitere Auswahlkriterien (z.B. thematischer Zusammenhang) sind möglich. Während dem Prüfungsgespräch wird über mindestens zwei der ausgewählten Werke gesprochen.

Gängige Varianten der mündlichen Prüfung sind:

- Klassisches Prüfungsgespräch ausgehend von einer Textpassage aus einem der vorbereiteten Werke;
  - Prüfungsgespräch mit einer einleitenden Präsentation eines Werks durch den Kandidaten / die Kandidatin, eventuell mit Hilfe einer vorbereiteten Visualisierung;
  - Prüfungsgespräch mit einer einleitenden Präsentation eines thematischen Aspekts aller Werke, eventuell mit Hilfe einer vorbereiteten Visualisierung.
- Andere Varianten der mündlichen Prüfung (z.B. Gruppenprüfungen) sind möglich.

##### **4. Hilfsmittel**

Die prüfende Lehrkraft und die Expertin oder der Experte regeln die Verwendung von Hilfsmitteln.

## **Anhang 2**

### **Richtlinien für das Fach Französisch**

#### **1. Allgemeines**

Die Prüfungsanforderungen und -inhalte orientieren sich am Rahmenlehrplan der EDK sowie am kantonalen Lehrplan FMS.

#### **2. Schriftliche Prüfung (2 Stunden)**

Folgende Formen können gewählt werden:

- ein Hörverständnistest
- ein Sprachtest
- ein Textkommentar
- eine Übersetzung von geeigneter Länge (ca. 150 Wörter pro 60 Minuten)
- ein Aufsatz

Diese Formen können in geeigneter Form gemischt werden (maximal drei Teile).

#### **3. Mündliche Prüfung (15 Minuten)**

Zum Prüfungsstoff gehören:

Drei individuell gelesene und gründlich vorbereitete Originalwerke (keine Übersetzungen aus anderen Sprachen) in Originalversionen (keine easy readers). Eines der drei Werke kann berufsfeldbezogen sein oder die Bereiche Wissenschaften, Philosophie, Geschichte oder Wirtschaft betreffen.

Ausgehend von einer oder mehrerer Textstellen aus einem der individuell vorbereiteten Werke wird folgendes geprüft und bewertet:

- das Textverständnis (Fähigkeit, den Text zu situieren, zu verstehen, zu interpretieren und in ein weiteres Beziehungsfeld zu stellen);
- die Kenntnisse des Gesamtwerks (Charaktere, Hauptaussagen, zentrale Fragestellungen);
- die Kommunikationskompetenz (Fähigkeit, im freien Gespräch eine persönliche Ansicht darzulegen und zu entwickeln sowie auf Fragen und Gegenargumente einzugehen);
- die Sprachkompetenz (Fähigkeit, sich korrekt, fließend und mit einer guten Aussprache auszudrücken).

Der Prüfungstext darf Wort- und Sacherklärungen enthalten, welche das Verständnis erleichtern. Die Expertin oder der Experte muss eine Kopie des Schülertextes erhalten.

Gruppenprüfung anstelle der Individualprüfung

Sofern Schulleitung und Lehrkraft einverstanden sind, kann das mündliche Examen in Form einer Gruppenprüfung abgelegt werden. Beide Prüfungsformen sind gleichwertig. Für die Gruppenprüfung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Einzelprüfung. Es werden Dreiergruppen (ausnahmsweise Zweiergruppen) geprüft. Alle Gruppenmitglieder müssen dieselben Texte und Sachgebiete erarbeitet haben. Die Kandidatinnen und Kandidaten dürfen sich während der Vorbereitungszeit nicht miteinander besprechen; die Vorbereitung erfolgt individuell. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten für eine Dreiergruppe und 40 Minuten für eine Zweiergruppe. Jede Leistung wird individuell bewertet und benotet (keine Gruppennoten). Die Prüfungssprache ist durchgehend Französisch.

#### **4. Hilfsmittel**

Für die schriftliche Prüfung kann ein einsprachiges Wörterbuch erlaubt werden.



## **Anhang 3**

### **Richtlinien für das Fach Englisch**

#### **1. Allgemeines**

Die Prüfungsanforderungen und -inhalte orientieren sich am Rahmenlehrplan der EDK sowie am kantonalen Lehrplan FMS.

#### **2. Schriftliche Prüfung (2 Stunden)**

Folgende Formen können gewählt werden:

- ein Hörverständnistest
- ein Sprachtest
- ein Textkommentar
- eine Übersetzung von geeigneter Länge (ca. 150 Wörter pro 60 Minuten)
- ein Aufsatz

Diese Formen können in geeigneter Form gemischt werden (maximal drei Teile).

#### **3. Mündliche Prüfung (15 Minuten)**

Zum Prüfungsstoff gehören:

Drei individuell gelesene und gründlich vorbereitete Originalwerke (keine Übersetzungen aus anderen Sprachen) in Originalversionen (keine easy readers). Eines der drei Werke kann berufsfeldbezogen sein oder die Bereiche Wissenschaften, Philosophie, Geschichte oder Wirtschaft betreffen.

Ausgehend von einer oder mehrerer Textstellen aus einem der individuell vorbereiteten Werke wird folgendes geprüft und bewertet:

- das Textverständnis (Fähigkeit, den Text zu situieren, zu verstehen, zu interpretieren und in ein weiteres Beziehungsfeld zu stellen);
- die Kenntnisse des Gesamtwerks (Charaktere, Hauptaussagen, zentrale Fragestellungen);
- die Kommunikationskompetenz (Fähigkeit, im freien Gespräch eine persönliche Ansicht darzulegen und zu entwickeln sowie auf Fragen und Gegenargumente einzugehen);
- die Sprachkompetenz (Fähigkeit, sich korrekt, fließend und mit einer guten Aussprache auszudrücken).

Der Prüfungstext darf Wort- und Sacherklärungen enthalten, welche das Verständnis erleichtern. Die Expertin oder der Experte muss eine Kopie des Schülertextes erhalten.

Gruppenprüfung anstelle der Individualprüfung

Sofern Schulleitung und Lehrkraft einverstanden sind, kann das mündliche Examen in Form einer Gruppenprüfung abgelegt werden. Beide Prüfungsformen sind gleichwertig. Für die Gruppenprüfung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Einzelprüfung. Es werden Dreiergruppen (ausnahmsweise Zweiergruppen) geprüft. Alle Gruppenmitglieder müssen dieselben Texte und Sachgebiete erarbeitet haben. Die Kandidatinnen und Kandidaten dürfen sich während der Vorbereitungszeit nicht miteinander besprechen; die Vorbereitung erfolgt individuell. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten für eine Dreiergruppe und 40 Minuten für eine Zweiergruppe. Jede Leistung wird individuell bewertet und benotet (keine Gruppennoten). Die Prüfungssprache ist durchgehend Englisch.

#### **4. Hilfsmittel**

Für die schriftliche Prüfung kann ein einsprachiges Wörterbuch erlaubt werden.

## **Anhang 4**

### **Richtlinien für das Fach Mathematik**

#### **1. Allgemeines**

Die Prüfungsanforderungen und -inhalte orientieren sich am Rahmenlehrplan der EDK sowie am kantonalen Lehrplan FMS.

#### **2. Prüfung** (schriftlich; 2 Stunden)

##### *Vor der Prüfung:*

Die Lehrkraft sendet der Expertin oder dem Experten folgend Unterlagen:

- Aufgabenvorschläge
- Lösungen mit Herleitungen
- Vorschlag für die Bewertungsskala
- Antrag für die erlaubten Hilfsmittel

##### *Aufgabenwahl:*

- a) Die ausgewählten Aufgaben haben eine breite Streuung über die Inhalte gemäss Lehrplan aufzuweisen.
- b) Die Formulierungen müssen klar und eindeutig sein.
- c) Anzahl und Umfang der Probleme sollen so bemessen werden, dass ausreichend Zeit für Lösung und Präsentation zur Verfügung steht.
- d) Die Gesamtprüfung bildet eine Serie gleich gewichteter Aufgaben. Einzelne davon können in gleich gewichtete Teilaufgaben unterteilt sein.
- e) Falls nicht die Lösung aller Aufgaben gefordert ist, so muss am Kopf des Aufgabenblattes die für die Höchstnote erforderliche Anzahl richtig gelöster Aufgaben vermerkt sein.

##### *Korrekturen:*

- a) Auf den Lösungsblättern werden die Fehler sowie die Richtigkeit oder Falschheit der geforderten Resultate durch die Lehrkraft gekennzeichnet.
- b) Auf einem gesonderten Blatt werden die Einzelbewertungen und eventuelle Bemerkungen der Expertin oder dem Experten vorgelegt.
- c) Bei Aufgaben mit falschem oder nicht erreichtem Schlussresultat sind richtige Teilschritte mitzubewerten.

#### **3. Hilfsmittel**

- a) Sofern nicht andere Abmachungen getroffen sind, werden eine Formelsammlung (z.B. DMK/DPK oder gleichwertige) und ein nicht grafikfähiger Taschenrechner zugelassen.
- b) Die Lehrkraft sorgt im Einvernehmen mit der Expertin oder dem Experten für gleiche technische Voraussetzungen, insbesondere was die Leistungsfähigkeit des Rechners betrifft.
- c) An der Prüfung sind die effektiv verwendeten Hilfsmittel zu kontrollieren.

## **Anhang 5**

### **Richtlinien für das Fach Physik**

#### **1. Allgemeines**

Die Prüfungsanforderungen und –inhalte orientieren sich am Rahmenlehrplan der EDK sowie am kantonalen Lehrplan FMS.

#### **2. Prüfung (mündlich; 15 Minuten)**

- a) Die Kandidaten/Kandidatinnen werden in 2 Teilgebieten des behandelten Stoffes geprüft.
- b) Die Lehrkraft kann nach Absprache mit der Expertin/dem Experten eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten vorgeben. In dieser Zeit kann eines der Teilgebiete vorbereitet werden.
- c) Die Prüfung soll ein Gespräch zwischen der Kandidatin/dem Kandidaten und der Lehrkraft sein, in welchem das Verständnis für physikalische Denkweise geprüft wird.
- d) Wird in der Vorbereitungszeit eine Aufgabe gestellt, so muss diese verständlich und eindeutig sein. Der Umfang der gestellten Aufgaben soll so gewählt werden, dass in der Prüfung genügend Zeit zur Verfügung steht.
- e) Gestellte Aufgaben und die eventuell eigene Formelsammlung müssen dem Experten rechtzeitig (vor der Prüfung) vorgelegt werden.

#### **3. Erlaubte Hilfsmittel**

Formelsammlung (z.B. Formeln und Tafeln oder Fundamentum der DMK/DPK oder eine von der Lehrkraft zusammengestellte Formelsammlung) ev. Taschenrechner

#### **4. Beurteilung**

Der Experte macht sich Notizen vom Prüfungsgespräch. Die Lehrkraft und die Expertin/der Experte einigen sich auf die Prüfungsnote. Als Unterlage dienen die Notizen des Experten.

## **Anhang 6**

### **Richtlinien für das Fach Biologie**

#### **1. Allgemeines**

Die Prüfungsanforderungen und -inhalte orientieren sich am Rahmenlehrplan der EDK sowie am kantonalen Lehrplan FMS.

#### **2. Prüfung** (schriftlich; 2 Stunden)

##### *Inhalte und Niveau:*

Die Aufgaben haben eine angemessene Streuung über die Themenbereiche gemäss Lehrplan aufzuweisen. Zu prüfen sind die grundlegenden Kenntnisse und die Fähigkeit zu logischem, intuitivem, analogem sowie vernetztem Denken.

##### *Aufgaben:*

Die Expertin oder der Experte erhält vor der Prüfung zur Begutachtung:

- a) die korrekten Lösungen/Antworten, gegebenenfalls Herleitung und Begründung
- b) die vorgesehenen Hilfsmittel
- c) die vorgesehene Bewertungsskala

Die Gewichtung der einzelnen Aufgaben für die Gesamtbewertung ist für die Kandidatinnen und Kandidaten ersichtlich.

#### **3. Hilfsmittel**

Taschenrechner, Bestimmungsbücher, Kopien einzelner Seiten aus Büchern/Artikeln (als Annex der Prüfung beizulegen) sind erlaubt. Die prüfende Lehrkraft ist verantwortlich, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten dieselben technischen Voraussetzungen haben.

## **Anhang 7**

### **Richtlinien für das Fach Humanbiologie**

#### **1. Allgemeines**

Die Prüfungsanforderungen und -inhalte orientieren sich am Rahmenlehrplan der EDK sowie am kantonalen Lehrplan FMS.

#### **2. Prüfung (mündlich; 15 Minuten)**

##### *Inhalte und Niveau:*

Die Aufgaben haben eine angemessene Streuung über die Themenbereiche gemäss Lehrplan aufzuweisen. Für das einzelne Prüfungsgespräch sind drei unterschiedliche Themenbereiche auszuwählen. Es sind Bezüge zu den biologischen Grundlagen zu erstellen.

##### *Aufgaben:*

Die drei Themenbereiche sind schriftlich zu formulieren. Die Lehrkraft legt die im Gespräch verlangten Aussagen und die Bewertungen schriftlich fest.

##### *Ablauf:*

Die Prüfungszeit wird ungefähr zu gleichen Teilen auf die drei Themenbereiche verteilt. Die Kandidatin resp. der Kandidat hat Gelegenheit, die eigenen Überlegungen darzustellen, die Lehrkraft stellt Zusatz- und Präzisierungsfragen, sie überprüft auch die Fähigkeit, humanbiologische Tatsachen mit allgemeinbiologischen Grundlagen zu verknüpfen. Die Lehrkraft kann bei schwierigem Gesprächsverlauf korrigierend eingreifen, dies muss jedoch in die Bewertung einbezogen werden.

#### **3. Hilfsmittel**

Ob und welche Unterlagen zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs verwendet werden dürfen, bestimmt die prüfende Lehrkraft im Einverständnis mit der Expertin oder dem Experten.

## **Anhang 8**

### **Richtlinien für das Fach Geschichte/Geographie/Staatskunde**

#### **1. Allgemeines**

Die Prüfungsanforderungen und -inhalte orientieren sich am Rahmenlehrplan der EDK sowie am kantonalen Lehrplan FMS.

#### **2. Prüfung** (schriftlich; 2 Stunden)

##### *Inhalte und Niveau:*

Die Aufgaben haben eine angemessene Streuung über die Themenbereiche gemäss Lehrplan aufzuweisen.

Zu prüfen sind die grundlegenden Kenntnisse, die Fähigkeit zu problemorientiertem und vernetztem Denken und die im Unterricht entwickelten Methoden und Fertigkeiten.

##### *Durchführung*

Die Lehrkraft unterbreitet der Expertin oder dem Experten den Prüfungsvorschlag, aus dem unter anderem die Gewichtung der einzelnen (Teil-) Aufgaben für die Gesamtbewertung hervorgeht. In einer Beilage werden die Anforderungen, die zu erwartenden Antworten / Lösungen und die Bewertungsskala aufgeführt.

Zusammen mit der Korrektur legt die Lehrkraft zuhanden der Expertin oder des Experten auf einem gesonderten Blatt die Einzelbewertungen und eventuelle Zusatzbemerkungen vor.

#### **3. Hilfsmittel**

Die Verwendung von Hilfsmitteln (in der Regel Zusatzmaterialien zu den Aufgaben) wird im Einzelfall zwischen der Lehrkraft und der Expertin oder dem Experten abgesprochen.

## **Anhang 9**

### **Richtlinien für das Fach allgemeine Psychologie**

#### **1. Allgemeines**

Die Prüfungsanforderungen und -inhalte orientieren sich am Rahmenlehrplan der EDK sowie am kantonalen Lehrplan FMS.

#### **2. Prüfung** (mündlich; 15 Minuten)

##### *Inhalte und Niveau:*

Die Aufgaben haben eine angemessene Streuung über die Themenbereiche gemäss Lehrplan aufzuweisen. Für das einzelne Prüfungsgespräch sind drei unterschiedliche Themenbereiche auszuwählen. Es sind Bezüge zu den behandelten Grundlagen zu erstellen.

##### *Aufgaben:*

Die drei Themenbereiche sind schriftlich zu formulieren. Die Lehrkraft legt die für das Prüfungsgespräch relevanten Bewertungskriterien schriftlich fest.

##### *Ablauf:*

Die Prüfungszeit wird ungefähr zu gleichen Teilen auf die drei Themenbereiche verteilt. Die Kandidatin resp. der Kandidat hat Gelegenheit, die eigenen Überlegungen darzustellen, die Lehrkraft stellt Zusatz- und Präzisionsfragen, sie überprüft auch die Fähigkeit, ein spezifisches Thema mit allgemeinen Grundlagen zu verknüpfen. Die Lehrkraft kann bei schwierigem Gesprächsverlauf korrigierend eingreifen, dies muss jedoch in die Bewertung einbezogen werden.

#### **3. Hilfsmittel**

Ob und welche Unterlagen zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs verwendet werden dürfen, bestimmt die prüfende Lehrkraft im Einverständnis mit der Expertin oder dem Experten.

## **Anhang 10**

### **Richtlinien für das Fach Pädagogik/Entwicklungspsychologie**

#### **1. Allgemeines**

Die Prüfungsanforderungen und -inhalte orientieren sich am Rahmenlehrplan der EDK sowie am kantonalen Lehrplan FMS.

#### **2. Prüfung (mündlich; 15 Minuten)**

##### *Inhalte und Niveau:*

Die Aufgaben haben eine angemessene Streuung über die Themenbereiche gemäss Lehrplan aufzuweisen. Für das einzelne Prüfungsgespräch sind drei unterschiedliche Themenbereiche auszuwählen. Es sind Bezüge zu den behandelten Grundlagen zu erstellen.

##### *Aufgaben:*

Die drei Themenbereiche sind schriftlich zu formulieren. Die Lehrkraft legt die für das Prüfungsgespräch relevanten Bewertungskriterien schriftlich fest.

##### *Ablauf:*

Die Prüfungszeit wird ungefähr zu gleichen Teilen auf die drei Themenbereiche verteilt. Die Kandidatin resp. der Kandidat hat Gelegenheit, die eigenen Überlegungen darzustellen, die Lehrkraft stellt Zusatz- und Präzisierungsfragen, sie überprüft auch die Fähigkeit, ein spezifisches Thema mit allgemeinen Grundlagen zu verknüpfen. Die Lehrkraft kann bei schwierigem Gesprächsverlauf korrigierend eingreifen, dies muss jedoch in die Bewertung einbezogen werden.

#### **3. Hilfsmittel**

Ob und welche Unterlagen zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs verwendet werden dürfen, bestimmt die prüfende Lehrkraft im Einverständnis mit der Expertin oder dem Experten.



## **Anhang 11**

### **Richtlinien für das Fach Informatik / IT**

(Diese Kombination wird nur an der FMS des privaten Ausbildungszentrums NMS angeboten)

#### **1. Allgemeines**

Die Prüfungsanforderungen und -inhalte orientieren sich am Rahmenlehrplan der EDK sowie am Lehrplan der NMS.

#### **2. Prüfung (mündlich/praktisch; 15 Minuten)**

##### *Inhalte und Niveau:*

Die Aufgaben haben eine angemessene Streuung über die Themenbereiche gemäss Lehrplan aufzuweisen. Zu prüfen sind grundlegende Kenntnisse, die Fähigkeit zu problemorientiertem und vernetztem Denken und die im Unterricht entwickelten Methoden und Fähigkeiten.

Für das einzelne Prüfungsgespräch sind 3 unterschiedliche Themenbereiche auszuwählen. Es sind Bezüge zu den behandelten Grundlagen zu erstellen.

##### *Aufgaben:*

Die Lehrkraft unterbreitet der Expertin oder dem Experten den Prüfungsvorschlag, aus dem unter anderem die Gewichtung der einzelnen (Teil-) Aufgaben für die Gesamtbewertung hervorgeht. Die Lehrkraft legt die im Gespräch verlangten Aussagen und die Bewertungen schriftlich fest.

##### *Ablauf:*

Die Prüfungszeit wird ungefähr zu gleichen Teilen auf die 3 Themenbereiche verteilt. Die Kandidatin resp. der Kandidat hat Gelegenheit, die eigenen Überlegungen darzustellen, die Lehrkraft stellt Zusatz- und Präziserungsfragen, sie überprüft auch die Fähigkeit, ein spezifisches Thema mit allgemeinen Grundlagen zu verknüpfen. Die Lehrkraft kann bei schwierigem Gespräch korrigierend eingreifen, dies muss jedoch in die Bewertung einbezogen werden.

#### **3. Hilfsmittel**

Ob und welche Unterlagen zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs verwendet werden dürfen, bestimmt die prüfende Lehrkraft im Einverständnis mit der Expertin oder dem Experten.

## **Anhänge 12 – 14**

entfallen.